

Benutzungsreglement (Parkplatzverwaltung Schweiz)

Sofern zutreffend und in etwaigen lokalen Reglementen nicht anders ausgeführt, gelten die nachstehenden Benutzungsregeln für die Parkplätze:

- Es gilt, wie auf öffentlichen Strassen, die Strassenverkehrsordnung.
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind verboten.
- Ein unnötiges Laufenlassen des Motors ist untersagt.
- Das Dauerparkieren über Nacht, an Wochenenden, während Ferien und an Feiertagen ist möglich, sofern ein externes Zutrittsmedium benützt wird. Erfolgt der Zutritt mittels Mitarbeiterausweis, ist das Dauerparkieren untersagt.
- Es dürfen keine Fahrzeuge ohne Zulassung und/oder Kontrollschilder abgestellt werden.
- Fahrzeuge, welche in Durchfahrten, vor Fluchtwegen und Notausgängen parkiert sind, werden kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers oder Eigentümers abgeschleppt.
- Das Deponieren von Material auf den Parkplätzen und Verkehrswegen ist verboten.
- Die Verunreinigung der Parkplätze und Verkehrswege, z. B. das Entleeren der Aschenbecher, ist verboten.

Zusätzlich innerhalb eines Parkings

- ist mit Abblendlicht sowie höchstens Tempo 10 km/h zu fahren;
- besteht aus Sicherheitsgründen ein Rauchverbot;
- muss, um Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, vorwärts parkiert werden;
- ist das Durchfahren ohne Betätigung der Barriere, direkt hinter einem anderen Fahrzeug, verboten.

Bei Verstoss gegen die Benutzungsregeln erfolgt erstmalig eine schriftliche Verwarnung. Bei einem zweiten Verstoss wird der Parkplatz fristlos gekündigt. Ausserdem behält sich die Credit Suisse das Recht vor, den/die fehlbare/n Motorfahrzeug-Führer/in bei der Polizei zu verzeigen.